



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Abidjan

39, boulevard Hassan II
(en face Hotel Ivoire)
Cocody, 01 B.P. 19 00, Abidjan 01

Tel.: (+225)-22.44.20.30

visa@abidjan.diplo.de
www.abidjan.diplo.de

Stand: Februar 2020

Geburtsanzeige Namenserklärung Vaterschaftsanerkennung

Sollte ein deutsches Kind in Côte d'Ivoire geboren worden sein, empfiehlt die Botschaft den Eltern, die Auslandsgeburt sowohl bei dem ivorischen als auch bei einem deutschen Standesamt registrieren zu lassen. Die **Registrierung der Auslandsgeburt bei einem deutschen Standesamt** kann über die Botschaft erfolgen. Wir nehmen hier eine sogenannte Geburtsanzeige entgegen und senden diese an unsere zuständigen Kollegen in Deutschland weiter. Häufig ist das Standesamt am (letzten) deutschen Wohnort eines Elternteils für die Bearbeitung zuständig. Am Ende des Verfahrens steht dann die **Ausstellung einer deutschen Geburtsurkunde für das Kind**.

In vielen Fällen verlangt die Botschaft auch eine Geburtsanzeige, bevor überhaupt ein deutscher Reisepass ausgestellt werden kann. **Die Eltern sollten daher bei der Erstbeantragung eines Passes für ein Kind, das keine deutsche Geburtsurkunde besitzt, bereits die in diesem Merkblatt aufgeführten Unterlagen mitbringen**. Wir teilen dann nach deren Durchsicht mit, ob wir vor oder erst nach einer Geburtsanzeige einen Pass für das Kind ausstellen können.

Im Rahmen der Geburtsanzeige prüft die Botschaft auch, ob – bei außerhalb einer Ehe geborenen Kindern - noch eine **Vaterschaftsanerkennung nach deutschem Recht** erfolgen muss. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die Mutter die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Auch in Fällen, in denen nur die Mutter die ivorische Staatsangehörigkeit hat, kann eine Vaterschaftsanerkennung nach deutschem Recht notwendig sein, nämlich dann, wenn der Vater das Kind nicht selbst beim ivorischen Standesamt angemeldet hat. Wir können Sie hierzu beraten, sobald uns alle unten genannten Unterlagen vorliegen.

Im Rahmen der Geburtsanzeige beraten wir Sie außerdem zur Frage der **Namensführung des Kindes**. Je nach Sachverhalt, müssen die Eltern dem Kind ggf. erst einen Familiennamen geben. Dies kann, muss aber nicht, im Rahmen der Geburtsanzeige erfolgen. Welche Optionen es gibt, erfahren Sie bei Ihrem Besuch in der Botschaft.

Eine **Frist** für die Registrierung der Geburt gibt es übrigens nicht. Allerdings sieht § 4 des Staatsangehörigkeitsgesetzes vor, dass Kinder, die im Ausland geboren wurden und deren Eltern nach dem 31.12.1999 ebenfalls im Ausland geboren wurden, nur noch die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, wenn die Beurkundung der Geburt innerhalb eines Jahres nach Geburt beantragt wurde.

Öffnungszeiten/Terminvereinbarung:

Sie können Ihre Geburtsanzeige **montags und donnerstags zwischen 13:30 – 15:30 Uhr ohne Termin** einreichen. Sollten Sie einen anderen Termin vorziehen, kontaktieren Sie uns bitte ca. 2 Wochen vorher per E-Mail. Für die Geburtsanzeige müssen nicht beide Eltern anwesend sein.

Am Tag der Geburtsanzeige können Sie auch bereits einen **Passantrag** für das Kind stellen. Bitte bringen Sie dann zusätzlich alle verfügbaren Unterlagen gem. der Liste „*Beantragung eines deutschen Reisepasses - Minderjährige -*“, mit, d.h. auch entsprechende Kopien, die dort genannten Gebühren und ggf. eine öffentlich beglaubigte Vollmacht des nicht anwesenden Elternteils.

Liste der vorzulegenden Unterlagen:

Wir bitten Sie, die Unterlagen vor Ihrem Termin in der genannten Reihenfolge zu sortieren. **Auch die Übersetzungen müssen jeweils 2 mal kopiert werden.**

	Anzahl und Form	Übersetzung?	Dokument
<input type="checkbox"/>	3 Originale		<p>Formular „Antrag auf Beurkundung einer Auslandsgeburt im Geburtenregister (§36 PStG), zu finden hier: https://abidjan.diplo.de/blob/2296348/d9a5185dc784580b3f6eb1418247e58a/geburtsanzeige-formular-data.pdf</p> <p>WICHTIG: Bitte füllen Sie alle Felder leserlich aus, es sei denn, Sie sind nicht ganz sicher, was Sie genau ankreuzen müssen. Damit helfen wir Ihnen gerne, wenn Sie in die Botschaft kommen. Benutzen Sie bitte unbedingt Groß- und Kleinbuchstaben! Schreiben Sie also z.B. nicht TRAORE, sondern Traoré. Bei Großschreibung gehen nämlich die für eine korrekte Beurkundung der Namen wichtigen Sonderzeichen (é, ï, usw.) verloren.</p> <p>Eine französische Übersetzungshilfe finden Sie hier (ausgefüllt werden muss aber das deutsche Formular!): https://abidjan.diplo.de/blob/2296356/da78a21cd28d5753c697a29e41881709/geburtsanzeige-formular-uebersetzungshilfe-data.pdf</p>
<input type="checkbox"/>	Original, 2 Kopien	x	<p>Geburtsurkunde des Kindes: Copie Intégrale d'Acte de Naissance (nicht Extrait de Naissance)</p> <p>Sind die Eltern nicht verheiratet, muss aus der Geburtsurkunde hervorgehen, wer die Geburt des Kindes angezeigt hat: „sur la déclaration du père / de la mère / de [nom de la personne]“</p>
<input type="checkbox"/>	Original, 2 Kopien	x	<p>Wenn die Geburt auf der Grundlage einer richterlichen Anordnung erfolgt ist: Ausfertigung des Jugement supplétif, Ordonnance de Rectification/ Reconstitution o.Ä.</p>
<input type="checkbox"/>	Original, 2 Kopien	x	<p>Ist das Kind bei Anzeige der Geburtsanzeige bereits älter als 7 Jahre: Schulzeugnisse, Schulbescheinigung, d.h. Certificat de scolarité der Grundschule CP1-CM2</p>
<input type="checkbox"/>	2 Kopien		<p>Ausweis der Mutter (Reisepass oder ID-Karte), inkl. Nachweise über Ein- und Ausreisen aus Côte d'Ivoire im Zeitraum von 10 Monaten vor Geburt des Kindes, z.B. Ein-/Ausreisestempel im Pass</p>

	Anzahl und Form	Übersetzung?	Dokument
<input type="checkbox"/>	2 Kopien		Ausweis des Vaters (Reisepass oder ID-Karte), inkl. Nachweise über Ein- und Ausreisen aus Côte d'Ivoire im Zeitraum von 10 Monaten vor Geburt des Kindes, z.B. Ein-/Ausreisestempel im Pass
<input type="checkbox"/>	Original, 2 Kopien	x	Sind die Eltern verheiratet: Heiratsurkunde der Eltern
<input type="checkbox"/>	Original, 2 Kopien		Haben die verheirateten Eltern eine Ehenamenswahl nach deutschem Recht getroffen: Bestätigung des deutschen Standesamts über die Namenswahl
<input type="checkbox"/>	Original, 2 Kopien	x	Geburtsurkunde der Kindesmutter: Bei Geburt in Côte d'Ivoire Copie Intégrale d'Acte de Naissance (nicht Extrait de Naissance)
<input type="checkbox"/>	Original, 2 Kopien	x	Wenn die Geburtsurkunde der Mutter auf einer richterlichen Anordnung beruht: Ausfertigung des Jugement supplétif, Ordonnance de Rectification/ Reconstitution o.Ä.
<input type="checkbox"/>	Original, 2 Kopien	x	<p>Nur, wenn die Geburtsurkunde der Mutter auf einer richterlichen Anordnung beruht, die erst nach der Vollendung ihres 18. Lebensjahres erfolgt ist:</p> <p>Informationen zur Schullaufbahn, d.h.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Auflistung in französischer Sprache mit Angaben dazu <ul style="list-style-type: none"> - wann die Mutter wo zur Schule gegangen ist, inkl. genauem Namen der Schulen, Ort und Stadtteil, wichtige markante Punkte in der Nähe (z.B. „l'angle de l'intersection du marché de Sicogi, derrière l'Hôpital Général Yopougon-Attié, anciennement appelé PMI de Yopougon“), - das Jahr der Einschulung (erste Klasse: CP1), sowie - das Jahr des Mittelschul-Eintritt-Examens für den Eintritt von Klasse CM2 in 6ème; „Examen Officiel en Cote d'Ivoire / Certificat d'Etudes Primaires Elémentaires (CEPE)“ 2) Noch vorhandene Schülersausweise, Bescheinigungen der besuchten Schulen („certificat de scolarité“) sowie Zeugnisse aus der Schullaufbahn. Besonders hilfreich ist oft die Bestätigung der Schule („collante“) über den Erhalt des „Certificat d'Etudes Primaires Elémentaires (CEPE).“ <p>Die Vorlage dieser Unterlagen ist kein Muss, beschleunigt aber die Bearbeitungsdauer oft um mehrere Wochen, da die Unterlagen nicht nachgefordert werden müssen.</p>
<input type="checkbox"/>	Original, 2 Kopien	x	Sind die Eltern unverheiratet: Ledigkeitsbescheinigung der Kindesmutter, Certificat de Célibat

	Anzahl und Form	Übersetzung?	Dokument
			Die Ledigkeitsbescheinigung soll vom Geburtsstandesamt bzw. dem Standesamt, welches auch das Geburtsregister führt (z.B. die Commune oder die Unterpräfektur / sous-préfecture), ausgestellt werden. Ledigkeitsbescheinigungen anderer Behörden (z.B. von Gerichten, erstellt nach Befragung von 2 Zeugen) können in der Regel nicht als Nachweis für die Ledigkeit anerkannt werden.
<input type="checkbox"/>	Original, 2 Kopien	x	Wenn die Mutter bereits mit einem anderen Mann verheiratet war und vor der Geburt des Kindes geschieden wurde: Bei Eheauflösung durch gerichtliche Entscheidung die Heiratsurkunde der geschiedenen Ehe sowie Scheidungsurteil Bei Eheauflösung durch Tod des früheren Ehegatten die Heiratsurkunde sowie Sterbeurkunde des verstorbenen Ehegatten
<input type="checkbox"/>	Original, 2 Kopien	x	Geburtsurkunde des Vaters, bei Geburt in Côte d'Ivoire Copie Intégrale d'Acte de Naissance (nicht Extrait de Naissance)
<input type="checkbox"/>	Original, 2 Kopien	x	Wenn die Geburt des Vaters in Côte d'Ivoire auf der Grundlage einer richterlichen Anordnung erfolgt ist: Ausfertigung des Jugement supplétif, Ordonnance de Rectification/ Reconstitution o.Ä.
<input type="checkbox"/>	Original, 2 Kopien		Gilt nur für den Elternteil, der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und diese nicht durch Geburt erworben hat: Einbürgerungsurkunde oder Staatsangehörigkeitsausweis
<input type="checkbox"/>	2 Kopien		Meldebescheinigung, wenn ein Elternteil in Deutschland lebt - oder - Abmeldebescheinigung vom letzten Wohnort desjenigen Elternteils, der sich zuletzt aus Deutschland abgemeldet hat
<input type="checkbox"/>	Original, 2 Kopien		Mutterpass aus der Schwangerschaft Die Vorlage dieses Dokuments ist kein Muss, kann die Bearbeitung aber beschleunigen.

Diese Liste ist nicht abschließend. In Einzelfällen können weitere Dokumente verlangt werden. Gleichzeitig steht es Ihnen frei, zur Beratung in die Botschaft zu kommen, wenn Sie noch nicht über alle Dokumente verfügen oder Fragen haben.

Bearbeitungszeit und Kosten (zu zahlen passend in bar in Landeswährung):

Die Kosten für die Amtshandlungen der Botschaft können Sie der u.st. Tabelle entnehmen. Das zuständige Standesamt erhebt darüber hinaus ebenfalls Bearbeitungsgebühren, z.B. für die Ausstellung der Geburtsurkunden. Es wird die Eltern daher zu gegebener Zeit per E-Mail kontaktieren und um eine entsprechende Überweisung bitten. Auslagen für Amtshandlungen der Standesämter werden nach Maßgabe von Landesrecht erhoben und sind daher nicht einheitlich. Die in den einzelnen Bundesländern bestehenden Vorschriften können dem Internet entnommen werden.

Art der Amtshandlung in der Botschaft	Kosten		Bearbeitungszeit
	€	FCFA	
Geburtsanzeige inkl. Beglaubigung der Kopien durch die Botschaft	10	7000	Je nach zuständigem Standesamt und Sachverhalt, ca. 3-6 Monate, in Einzelfällen auch länger. Hinweis: Wenn die Überprüfung ivorischer Personenstandsurkunden notwendig wird, kann es zu weiteren Kosten kommen. Die Bearbeitungszeit verlängert sich dann in der Regel um 3 Monate. Ob eine solche Überprüfung verlangt wird, entscheidet die Botschaft nach erster Prüfung der Unterlagen und des Sachverhalts. Auch das Standesamt selbst kann auf die Überprüfung bestehen. Mehr Informationen zur Urkundenüberprüfung finden Sie auf dem entsprechenden Merkblatt der Botschaft.
Geburtsanzeige PLUS Namensklärung , inkl. Beglaubigung der Kopien durch die Botschaft	35	24000	Bearbeitungszeit siehe unter Geburtsanzeige
Namenserklärung ohne Geburtsanzeige	35	24000	Die Abgabe der Namensklärung kann, muss aber nicht, im Rahmen einer Geburtsanzeige erfolgen. Wenn Sie auf die Geburtsanzeige verzichten und nur eine Namensklärung abgeben, heißt es aber nicht, dass sich die Bearbeitungszeit verkürzt. Daher empfiehlt die Botschaft die Abgabe von Geburtsanzeige und Namensklärung „in einem.“
Vaterschaftsanerkennung bzw. Zustimmung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung	kostenlos		Stellt die Botschaft fest, dass eine Vaterschaftsanerkennung nach deutschem Recht nötig ist, teilt sie dies nach erster Prüfung der Unterlagen mit und vereinbart mit Ihnen einen Termin innerhalb der nächsten Wochen. Bei diesem Termin kann auch die Geburtsanzeige aufgenommen werden. Lebt der Vater in Deutschland, kann er die Vaterschaft auch vor seinem Heimatstandesamt anerkennen. Die Beurkundung der Zustimmungserklärung der Mutter erfolgt dann bei der Botschaft.

Fragen, die über den Inhalt dieses Merkblatts hinausgehen, können Sie auch gerne per E-Mail an uns richten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Fragen, die in diesem Merkblatt bereits beantwortet werden, unbeantwortet bleiben.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.